



# Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Änderung vom ...

[Entwurf vom 26. November 2021]

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 9. März 2007<sup>1</sup> über Fernmeldedienste wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel nach Art. 14*

## **1a. Abschnitt: Geltungsbereich**

*Art. 14a und 14b einfügen nach dem Gliederungstitel des 1a. Abschnitts*

*Art. 14a* Grundsatz

Der 2. und der 3. Abschnitt finden auf Verträge zwischen der Grundversorgungskonzessionärin und ihren Kundinnen und Kunden Anwendung, die ausdrücklich zur Erfüllung der Grundversorgungspflichten abgeschlossen werden.

*Art. 14b* Subsidiarität

Die Grundversorgungskonzessionärin darf keinen Vertrag nach Artikel 14a abschliessen, wenn für die betreffende Kundin oder den betreffenden Kunden ein vergleichbares Angebot auf dem Markt verfügbar ist. Erbringt sie gegenüber der Kundin oder dem Kunden Leistungen ausserhalb von Artikel 14a so darf sie die Kosten im Hinblick auf eine Abgeltung nach Artikel 19 Absatz 1 FMG<sup>2</sup> nicht anrechnen.

<sup>1</sup> SR 784.101.1

<sup>2</sup> SR 784.10

*Art. 15 Abs. 1 Bst. b–d*

<sup>1</sup> Die Grundversorgung umfasst die folgenden Dienste:

- b. *Aufgehoben*
- c. einen Eintrag im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes bei Beanspruchung des Dienstes nach Buchstabe a; Haushalte haben Anspruch auf zwei Einträge;
- d. den Zugangsdienst zum Internet mit einer der folgenden garantierten Übertragungsraten:
  - 1. 10 Mbit/s für den Download und 1 Mbit/s für den Upload,
  - 2. 80 Mbit/s für den Download und 8 Mbit/s für den Upload;

*Art. 16 Anschluss*

<sup>1</sup> Die Dienste nach Artikel 15 Absatz 1 sind mittels eines Anschlusses bis zum Netzabschlusspunkt im Innern der Wohn- oder Geschäftsräume der Kundin oder des Kunden bereitzustellen. Die Grundversorgungskonzessionärin bestimmt, welche technologische Lösung sie einsetzt.

<sup>2</sup> Das BAKOM bestimmt die Spezifikationen für den Netzabschlusspunkt aufgrund international harmonisierter Normen.

*Art. 18 Mindestvertragsdauer und Kostenbeteiligung*

<sup>1</sup> Die Grundversorgungskonzessionärin kann das Erstellen oder Umrüsten eines Anschlusses zur Erbringung der Dienste nach Artikel 15 Absatz 1 verweigern, wenn die Kundin oder der Kunde eine von ihr festgelegte Mindestvertragsdauer nicht akzeptiert. Diese endet spätestens mit dem Ablauf der Grundversorgungskonzession.

<sup>2</sup> Verursacht das Erstellen oder Umrüsten eines Anschlusses zur Erbringung der Dienste nach Artikel 15 Absatz 1 Kosten von mehr als 12 700 Franken, so kann die Grundversorgungskonzessionärin das Erstellen oder Umrüsten verweigern, wenn die Kundin oder der Kunde den Teil der Kosten nicht übernimmt, der diesen Betrag übersteigt.

<sup>3</sup> Leistet die Kundin oder der Kunde eine Kostenbeteiligung, so darf die Grundversorgungskonzessionärin keine Mindestvertragsdauer vorsehen.

*Art. 19 Reduktion des Leistungsumfangs*

<sup>1</sup> Ermöglicht der Anschluss die Erbringung des Dienstes nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d aus technischen oder ökonomischen Gründen nicht, so kann die Grundversorgungskonzessionärin in Ausnahmefällen den Leistungsumfang dieses Dienstes reduzieren.

<sup>2</sup> Bei einer finanziellen Beteiligung der Kundin oder des Kunden nach Artikel 18 Absatz 2 darf der Leistungsumfang nicht reduziert werden.

<sup>3</sup> Die Grundversorgungskonzessionärin ist verpflichtet, dem BAKOM über die Ausnahmefälle nach Absatz 1 und insbesondere über die nachstehenden Angaben jährlich Bericht zu erstatten:

- a. Anzahl der Leistungsreduktionen und Angebotsverzichte;
- b. Grund für die Leistungsreduktion oder den Angebotsverzicht;
- c. von der Leistungsreduktion oder vom Angebotsverzicht betroffener Ort;
- d. Umfang der Leistungsreduktion.

<sup>4</sup> Das BAKOM kann die Angaben nach Absatz 3 in anonymisierter Form publizieren.

#### *Art. 20*           Anspruchsberechtigung und Bereitstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Die Grundversorgungskonzessionärin klärt innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Gesuchs, ob sie einen Anschluss nach Artikel 16 bereitstellen muss. Sie prüft falls nötig, ob ein von einer anderen Anbieterin betriebener Anschluss vorhanden ist, und vergewissert sich in diesem Fall, dass diese Anbieterin ein vergleichbares Angebot im Sinne von Artikel 14*b* bereitstellen kann. Die angefragte Anbieterin muss die Anfrage der Konzessionärin innerhalb von 15 Tagen beantworten.

<sup>2</sup> Verursacht das Erstellen oder Umrüsten des Anschlusses nach Artikel 16 Kosten, die über die in Artikel 18 Absatz 2 genannten Kosten hinausgehen, so muss die Grundversorgungskonzessionärin der interessierten Person innert 90 Tagen nach Erhalt der benötigten Informationen kostenlos eine Offerte zustellen; die verwendete Technologie muss angegeben werden.

<sup>3</sup> Nach Unterzeichnung des Vertrages, muss die Grundversorgungskonzessionärin den Dienst innerhalb von zwölf Monaten bereitstellen. Sind keine Tiefbauarbeiten erforderlich, beträgt die Frist sechs Monate.

<sup>4</sup> Bei Uneinigkeit über die Höhe der Mehrkosten kann das BAKOM auf Kosten der interessierten Person eine unabhängige Fachperson mit der Überprüfung beauftragen. Im Falle eines offensichtlichen Missbrauchs durch die Konzessionärin trägt diese die Kosten des Gutachtens.

#### *Art. 21*           Qualität der Grundversorgung

<sup>1</sup> Die Grundversorgungskonzessionärin misst die Qualität der Grundversorgungsangebote nach Artikel 14*a* und erstattet dem BAKOM jährlich Bericht. Es gelten die folgenden Qualitätskriterien:

- a. betreffend die Anschlüsse:
  1. Frist für die Inbetriebsetzung eines Anschlusses,
  2. Anzahl Fehlermeldungen pro Anschluss und Jahr,
  3. Reparaturzeit,
  4. Abrechnungsgenauigkeit;
- b. betreffend den öffentlichen Telefondienst:
  1. Verfügbarkeit des Dienstes,
  2. Verbindungsaufbauzeit,

3. Sprachübertragungsqualität,
  4. Häufigkeit des erfolglosen Verbindungsaufbaus infolge von Netzüberlastung oder Netzfehlern,
  5. Abrechnungsgenauigkeit;
- c. betreffend den Zugangsdienst zum Internet:
1. Verfügbarkeit des Dienstes,
  2. Datenübertragungsrate,
  3. Datenübertragungszeit,
  4. Datenübertragungsqualität,
  5. Abrechnungsgenauigkeit;
- d. betreffend die Dienste für Menschen mit einer Behinderung:
1. Reaktionszeit,
  2. Abrechnungsgenauigkeit.

<sup>2</sup> Das BAKOM regelt die technischen Einzelheiten und setzt die Zielwerte der Qualitätskriterien fest. Es orientiert sich dabei an den Fortschritten im Bereich der Qualität und berücksichtigt die technologische Entwicklung.

<sup>3</sup> Die Grundversorgungskonzessionärin muss dem BAKOM Zutritt zu den Messanlagen und Zugriff auf die Rohdaten der Messergebnisse gewähren, damit dieses kontrollieren kann, ob die Zielwerte der Qualitätskriterien erreicht werden.

<sup>4</sup> Das BAKOM kann eine unabhängige Fachperson damit beauftragen zu kontrollieren, ob die Zielwerte der Qualitätskriterien erreicht werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können veröffentlicht werden.

## Art. 22 Preisobergrenzen

<sup>1</sup> Es gelten folgende Preisobergrenzen (ohne Mehrwertsteuer):

- a. öffentlicher Telefondienst mit einer Nummer (Art. 15 Abs. 1 Bst. a) mit ein oder zwei Einträgen im Verzeichnis (Art. 15 Abs. 1 Bst. c), einschliesslich Anschluss (Art. 16): 23.45 Franken pro Monat;
- b. Zugangsdienst zum Internet:
  1. mit einer garantierten Übertragungsrate von 10/1 Mbit/s (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1), einschliesslich Anschluss (Art. 16): 45 Franken pro Monat;
  2. mit einer garantierten Übertragungsrate von 80/8 Mbit/s (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2), einschliesslich Anschluss (Art. 16): 60.35 Franken pro Monat;
- c. öffentlicher Telefondienst mit einer Nummer (Art. 15 Abs. 1 Bst. a) mit ein oder zwei Einträgen im Verzeichnis (Art. 15 Abs. 1 Bst. c) und Zugangsdienst zum Internet:
  1. mit einer garantierten Übertragungsrate von 10/1 Mbit/s (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1), einschliesslich Anschluss (Art. 16): 50 Franken pro Monat;

2. mit einer garantierten Übertragungsrate von 80/8 Mbit/s (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2), einschliesslich Anschluss (Art. 16): 65 Franken pro Monat;
- d. Bereitstellung der Angebote nach den Buchstaben a–c: einmalig 40 Franken bei Abschluss des Vertrags sowie bei einem von der Kundin oder vom Kunden verlangten Wechsel zwischen diesen Angeboten;
- e. nationale Verbindungen im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes (Art. 15 Abs. 1 Bst. a) zu Festnetzanschlüssen, verrechnet nach Anzahl Sekunden und aufgerundet auf die nächsten 10 Rappen: 7,5 Rappen pro Minute;
- f. Inanspruchnahme des Transkriptionsdienstes (Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1), verrechnet nach Anzahl Sekunden und aufgerundet auf die nächsten 10 Rappen: 3,4 Rappen pro Minute.

<sup>2</sup> Die Grundversorgungskonzessionärin meldet dem BAKOM alle Änderungen ihrer Tarife mindestens 30 Tage vor deren Einführung.

#### *Art. 22a*      Versand der Papierrechnung

Der periodische Versand der Papierrechnung für die Nutzung des alleinigen öffentlichen Telefondienstes (Art. 15 Abs. 1 Bst. a) muss für die Kundin oder den Kunden kostenlos sein.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

x.x.2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: ...